



**Gesellschaft für  
Versuchstierkunde**

Society for Laboratory  
Animal Science

**GV-SOLAS**

Präsident

Dr. Heinz Brandstetter  
Max-Planck-Institut für Biochemie  
Am Klopferspitz 18  
D-82152 Martinsried  
Tel.: +49 89 8578 2256  
Fax: +49 89 8578 2808  
E-Mail: [praesident@gv-solas.de](mailto:praesident@gv-solas.de)  
[www.gv-solas.de](http://www.gv-solas.de)

Stellungnahme zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Einführung  
eines Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände

Am 12. März 2004 wurde in der Sitzung des Bundesrates der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände gestellt. Die Initiatoren versprechen sich dadurch eine Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland. Die Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS), hält diese Initiative für wissenschaftsfeindlich und dem Tierschutz für nicht dienlich. Wir sprechen uns deshalb aus folgenden Gründen klar gegen diesen Antrag aus:

**1. Ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände ist sachlich nicht erforderlich, da:**

- das geltende Tierschutzgesetz rechtlich klare und ausreichende Bestimmungen zur Gewährleistung des Tierschutzes, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Tierversuche bietet.
- bereits heute den Tierschutzverbänden ausreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme eingeräumt werden, so zum Beispiel:
  - Einbindung der Tierschutzverbände in die Anhörungsverfahren beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Vorbereitung von Verordnungen und Gesetzen auf dem Gebiet des Tierschutzes.
  - Mitwirkung der Tierschutzverbände in den Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz, welche die Behörden bei der Genehmigung von Tierversuchen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche und ethische Vertretbarkeit beraten.
  - Mitwirkung der Tierschutzverbände in Tierschutzkommissionen der Länder und des Bundes
- davon ausgegangen werden kann, dass die Genehmigungen von Tierversuchen auch von den Gerichten bestätigt werden, denn die Behörden und die beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG haben die Anträge vorher intensiv geprüft.

## **2. Ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände ist für die biomedizinische Forschung in Deutschland schädlich, da:**

- die Tierschutzverbände das geplante Gesetz in erster Linie und ganz gezielt zur Verhinderung tierexperimenteller Forschung an den Universitäten, den Großforschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie in der Industrie einsetzen werden. Das lässt sich eindeutig aus der sog. „Gießener Erklärung zum Tierschutz“ vom 01.10. 1994 (Abschnitt 4: Abschaffung der Tierversuche) ableiten. Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine sieht nämlich vor, dass anerkannte Vereine unter anderem auch Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 einlegen können.
- allein die Dauer der zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen des Verbandsklagerechtes schwerwiegende Konsequenzen haben wird:
  - Der mit langwierigen Gerichtsverfahren verbundene Zeitverlust ist für die Forschung nicht wieder aufzuholen. Projekte, die auf Untersuchungen am Gesamtorganismus angewiesen sind, sei es in der Grundlagenforschung oder in der auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung aufbauenden präklinischen Forschung, wären damit verloren.
  - Drittmittel, die für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren bewilligt werden, könnten nicht genutzt werden.
  - Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über Stipendien oder befristete Verträge wäre nicht mehr möglich. Zahlreiche Dissertationen und Habilitationen im Bereich der Biomedizin würden verhindert.

Darüber hinaus würde im Falle der Einführung einer Verbandsklage für Tierschutzverbände die Diskussion über die Notwendigkeit einzelner Versuchsvorhaben von den genehmigenden Behörden mit ihren beratenden Kommissionen weg in die Gerichte verlagert. Eine Flut von Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen wäre die Folge, verbunden mit einer Überlastung der Gerichte. Die Verlässlichkeit von Entscheidungen der Exekutive wäre aufgehoben. Damit ginge auch die Planungssicherheit für die Forschung in Wissenschaft und Industrie verloren.

Mit großer Sorge sehen wir auch die mit dieser Gesetzesinitiative verbundene Forderung nach einer frühzeitigen Information von Tierschutzvereinen über Forschungsvorhaben. Die Belange des Datenschutzes und der Schutz der innovativen Ideen der Forscher werden dadurch stark beeinträchtigt.

Aufgrund der dargestellten Probleme muss im Falle der Einführung eines Verbandsklagerechts mit einer Abwanderung der Forschung in den betroffenen Bereichen gerechnet werden. Im Interesse der biomedizinischen Forschung in Deutschland bitten wir deshalb die in diesen Entscheidungsprozess eingebundenen Politikerinnen und Politiker, sich gegen diesen Gesetzesantrag zur Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine auszusprechen.

***Verfasst vom Vorstand und Beirat der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) 2004***